

Einem Verfolgten Zuflucht gegen Verfolger zu gestatten, bis Schuld oder Unschuld von jenem erkannt ist, wird unvertilgbare Neigung in der Menschheit bleiben. Diese Neigung, entsprossen aus den Gefühlen des Mitleids, aus dem Bewußtsein des Rechts, geheiligt durch das sittliche Gesetz in der Brust aller Sterblichen, bildet einen Haupttheil im allgemeinen Völkerrecht.

1. Das Asylrecht geht aus einer Tugendpflicht hervor.

Das Recht der Zufluchtgestattung (*Jus per fugii praebendi*) besteht darin, einem Bedrängten, welcher gegen Gewaltthat seines Feindes Schutz verlangt, diesen Schutz leisten zu dürfen, damit Darthnung der Schuld oder Unschuld des Verfolgten möglich werde.

Der Mensch darf solchen Schutz leisten, weil er soll; und er soll, weil das Vernunftgesetz diese Handlung der Rechtsliebe oder des Erbarmens, und besonders da gebietet, wo die Verfolgung mehr Werk blinder Rache, als reiner Gerechtigkeit, sein kann. Die Vernunft will das Reich sittlicher Ordnung und des Rechts. Sie trägt Abscheu gegen Alles, was über die Grenzen desselben, als rohe Stärke, mit zerstörender Feindseligkeit einbricht, und das Bewußtlose höher, denn das Sichbewußte, die Gewalt höher, als das Gerechte stellen will. Alle Religionen predigen die Pflicht, sich der Verfolgten anzunehmen.

Von allen Tugendgeboten ist kaum eins so innig, wie dieses, mit den zartesten und stärksten Gefühlen der Seele verbunden, wodurch es, auch in den rohesten Menschen, ganz den Schein einer instinktartigen Neigung empfängt. Es ist natürlicher Widerwille gegen Uebermacht, es ist natürliches Mitleiden mit Unterdrückten, daß der Mensch, wo er den Kampf des Stärkern mit dem Schwächeren wahrnimmt, lieber auf die Seite des Letztern, als des Er-

stern zu treten geneigt wird. In Ausübung keiner Pflicht wird, wie in dieser, dem Menschen der Grundsatz heller vor Augen schweben: thue Andern, was du wünschest, daß dir in ähnlichen Fällen geleistet werde! Denn in der Mißhandlung des Schwächern durch überlegene Stärke fühlt sich der Zuschauer selbst mißhandelt.

Die Natur hat weise, was die Vernunft, als Pflicht, gebietet, in das Innerste unsers Wesens, als sittlichen Trieb, gelegt. Denn das ist es, was allein den gesellschaftlichen Zustand, die allgemeine Anerkennung einer Rechtsherrschaft, gegen ungezügelter Begier thierischer Macht herbeiführen und befestigen kann. Was ist gesellschaftliche Ordnung, was ist Verein Aller zur Handhabung des Rechts gegen Gewalt selbstsüchtiger Willkür anders, als Eröffnung einer Zuflucht in die Stärke Aller? Eine Gesetzgebung, welche ihren Bürgern jedes Recht zur Nothhilfe und Zufluchtgebung, auch in Fällen, wo nicht sogleich gesetzlicher Schutz möglich wäre, untersagen wollte, würde, sich gegen Religion und Sittengesetz empörend, eine der vornehmsten Grundsäulen zerstören, auf denen das Dasein des Staates selbst ruht.

2. Das Recht auf Eigenthum unterstügt das Asylrecht.

Wenn der Schirm, welchen wir Unglücklichen angedeihen lassen, auch kein Gebot der Menschlichkeit wäre: müßte das Recht, ihn zu gewähren, schon aus demjenigen Rechte erwachsen, welches jeder auf sein Eigenthum hat. Niemand als der Eigenthümer ist Herr in dem, was ihm gehört. Weiter aber, als das Eigenthum, erstreckt sich der Machtkreis keines Sterblichen; denn das Eigenthum ist das einzige Mittel seiner Machtausübung. Ohne Mittel zur Thätigkeit hört alle Thätigkeit auf.

Wer Zuflucht begehrt, kann sie nicht früher finden, bis er